

§ 0138 BGB

(1) Ein [Rechtsgeschäft](#), das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein [Rechtsgeschäft](#), durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine [Leistung](#) Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der [Leistung](#) stehen.